

**Satzung zur Änderung der Diplomierungsordnung (Satzung)
zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 03. September 2007

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 110: 27. Dezember 2007
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Januar 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomierungsordnung (Satzung) zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 27. August 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2002, S. 552), geändert durch Satzung vom 29. Juli 2003 (NBl. MWBFK Schl.-H. 2003, S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften, die

a) unmittelbar vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung mindestens zwei Semester an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Rechtswissenschaften immatrikuliert waren,

b) einen Seminarschein an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworben haben,

c) bei einer nach dem 30. Juni 2006 erfolgten Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erfolgreich absolviert haben und

d) nach In-Kraft-treten dieser Satzung bei dem Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht die Erste Juristische Staatsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung erfolgreich abgelegt haben.“

2. § 2 Satz 3 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Staatsexamens“ werden die Worte „oder der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 30.08.2007 erteilt.

Kiel, den 03. September 2007

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Andreas Hoyer